

## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

X Brandschutzrichtlinie	Verzeichnis
Brandschutzarbeitshilfe	Stand der Technik
16-03 / Ziffer 5.2.5, Absatz 3	
erhalb von Fluchtstrassen	
	Nr. 16-019d
Kantonale Brandschutzbehörden	X Öffentlichkeit
	Brandschutzarbeitshilfe 16-03 / Ziffer 5.2.5, Absatz 3 erhalb von Fluchtstrassen

## Frage:

Laut Anhang zu Ziffer 5.2.5 kann aus der Zeichnung interpretiert werden, dass die Fluchtweglänge innerhalb der Fluchtstrasse beliebig lang sein kann (35 m aus dem Verkauf und 40 m in der Fluchtstrasse bis ins Freie). Dies weil keine Masse angebeben sind, wie in den Fluchtkorridoren (15 m). Seitens Planer wird auch argumentiert dies gelte auch, wenn die Fluchtstrasse in Obergeschossen ist - der Fluchtweg also nicht direkt ins Freie, sondern zu einer Fluchttreppe führt.

## Antwort:

Ziffer 5.2.5 der Richtlinie Flucht- und Rettungswege regelt wie Verkehrswege, Hauptverkehrswege und Fluchtstrassen in Verkaufsgeschäften anzulegen sind, wie breit sie sein müssen und dass Fluchtstrassen an beiden Enden direkt ins freie führende Ausgänge aufweisen müssen. Diese Bedingungen werden in der Skizze im Anhang schematisch dargestellt. Die Fluchtweglänge in der Fluchtstrasse wird unter Ziffer 5.2.5 in der Richtlinie und im Anhang nicht thematisiert.

Zeichnungen sind schematische Darstellungen zum besseren Verständnis für den Vorschriftenanwender. Dort wo Präzisierungen wie genaue Fluchtweglängen oder –breiten notwendig sind, ist dies in den Zeichnungen eingetragen. Das Herausmessen oder –interpretieren von Massen aus schematischen / symbolischen Zeichnungen ist nicht statthaft.

Aus Zeichnungen in Anhängen dürfen deshalb keine zusätzliche, eigenständige Bedingungen, wie z. B. die Fluchtwegdistanz innerhalb der Fluchstrasse, interpretiert werden. Auf dies wird am Anfang des Richtlinienanhangs explizite hingewiesen.

Da Fluchtstrassen nicht brandabschnittsbildend von angrenzenden Verkaufsräumen abgetrennt sind, gelten grundsätzlich für die maximalen Fluchtweglängen innerhalb der Fluchtstrasse die Längen gemäss Ziffer 3.4.4. Über Abweichungen von diesem Normalfall bzw. Alternativkonzepte, insbesondere bei grossen Verkaufsgeschäften, entscheidet die zuständige Brandschutzbehörde.

Nummer: 16-019d Seite 1 von 1